

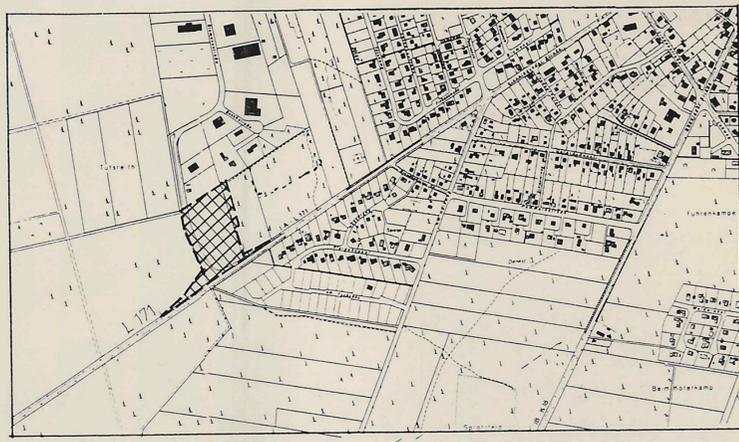
BEBAUUNGSPLAN NR. 16 B
Gewerbegebiet Siemensstraße



Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Bundesbaugesetz (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen Bebauungsplan NR. 16 B „Gewerbegebiet Siemensstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Neuenkirchen, den 03.03.1997

gez. Söhnholz
Bürgermeister
gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor



Übersichtskarte M.1:10000

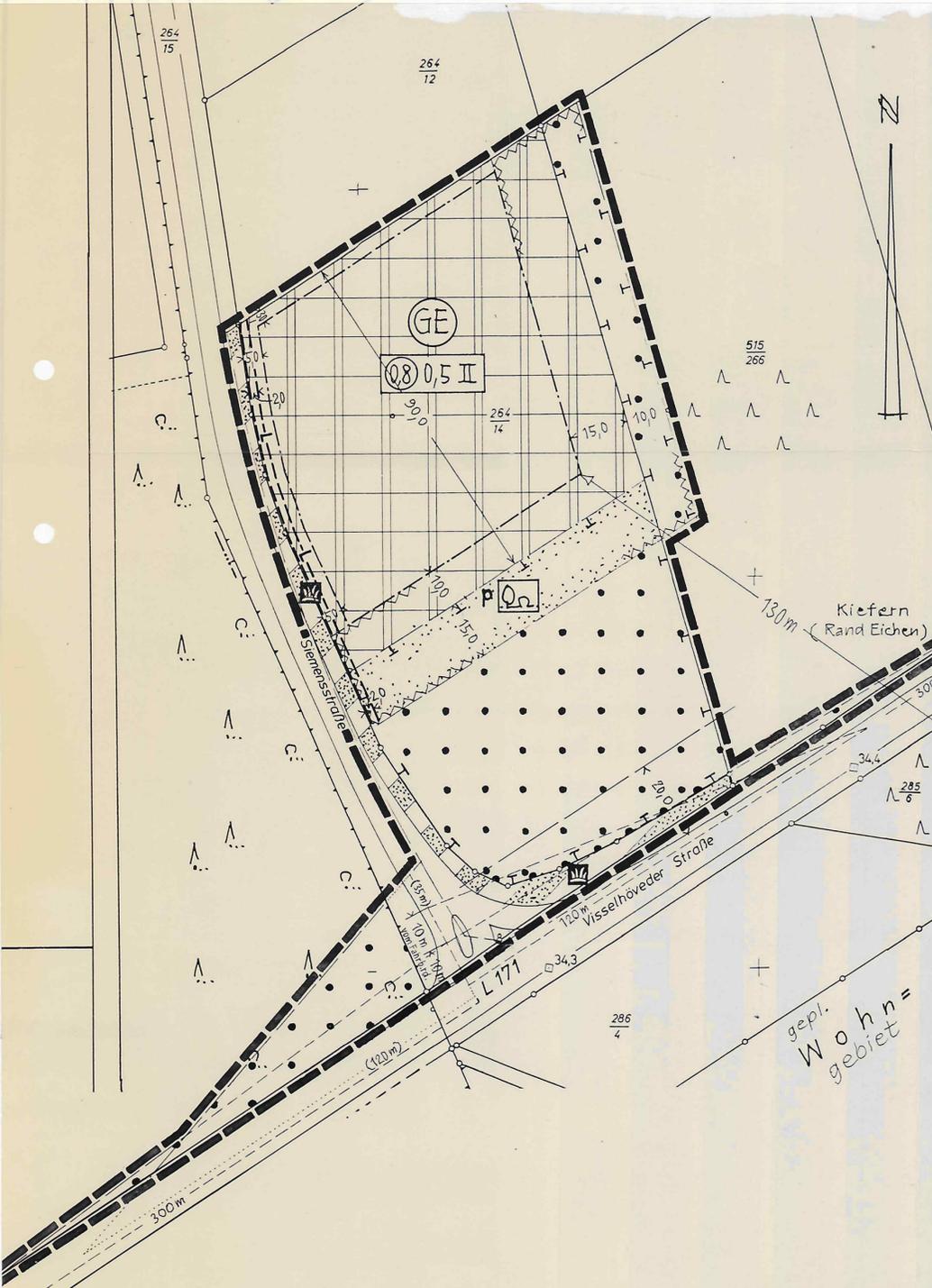
Gemeinde : Neuenkirchen
Gemarkung : Neuenkirchen
Stand : September 1992
Vervielfältigungsvermerk : Liegenschaftskarte, Flur 4
Kartengrundlage : Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs 4 NVermKatG vom 2 Juli 1985 - Nds.GVB1. S.187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Erlaubnisvermerk : Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

- GE Grenze des räuml. Geltungsber.
- Art der baulichen Nutzung : GE = Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien/ mit Zu-u.Ausf. - Verbot (L 171)
- öff. Str.verkehrsfläche / desgl.
- mit besond. Zweckbest.: (Straßenbegleitgrünfläche)
- private Grünfläche, Zweck: Laubholz-pflanzg.
- Waldfäche
- Brandschutz-Streifen
- Fläche mit Leitungsrecht (L), hier zugunsten von Fernm.kabeln der TELEKOM (siehe auch nachr. Hinweis Nr.1)
- Umgrenzung einer Fläche für Maßnahmen gem. § 9(1)Nr.20 BauGB (siehe Textfestsetzung Nr.2)

Textfestsetzungen (Es gelten die BauNVO in der Fassung 23.1.1990 und die Planzeichenverord. vom 18.12.1990)

1. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes NR.16A werden in den erfaßten Teilflächen (nur Sichtdreieck an der L 171) aufgehoben und von den neuen Festsetzungen ersetzt.
2. Die Maßnahmen in der Fläche gemäß § 9(1)Nr.20 BauGB sind : a) in dem 10 m breiten Streifen aus Flurst.515/266 sind Nadelbäume zu entfernen und von Laubbäumen und ebensolchen Sträuchern zu ersetzen ; in der 15 m breiten privaten Grünfläche sind gruppenweise Bäume und Sträucher aus einheimischen und standortheimischen Laubbälzern anzupflanzen, zwischen denen Wildrasenflächen anzulegen sind - sodaß ein hainartiger aufgelockerter Bewuchs entsteht ; b) in der als Wald festgesetzten Fläche bis an die L 171 ist Laubwald in Aufforstungsdichte und unter Verwendung verschiedener, einheimischer und standortgerechter Arten sowie mit geeigneten Sträuchern zur Erzielung eines dichten Waldrandes anzupflanzen, gegen Aufwuchsschäden zu sichern und dauernd zu unterhalten. Abholzung im Zuge der ordnungsmäßigen Waldbewirtschaftung ist nur abschnittsweise und nicht genzfächig zulässig.
3. In den auf Bauland liegenden Teilstreifen der östlichen und südlichen Brandschutzflächen sind keine Ablagerungen brennbarer Materialien, keine Beflantungen außer Rasen, keine Einfriedungen aus brennbaren Stoffen zulässig. Nebenbauten gemäß § 14 Abs.1+2 BauNVO, Garagen, Stellplätze sind nicht gestattet.
4. Die Nutzung >Anlagen für sportl. Zwecke< wird gemäß § 1(5) BauNVO in eine Ausnahme umgewandelt.



Sichtdreieck, freizuhalten über 80 cm Höhe über Fahrbahnmittelpunkt beider Straßen (Einzelbäume mit Kronenansatz üb. 3 m sind zulässig)
Maß der baulichen Nutzung :
a) Gesch.fl.zahl
b) Grundfl.zahl
c) Zahl d. Vollg.
0,5 II

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 15.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neuenkirchen, den 03.03.1997

gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor

Die Kartengrundlage Maßstab 1:1000 (Gem.u.Gemark. Neuenki., Flur 4) ist herausgegeben vom Katasteramt Soltau. Verv.erlaubnis siehe oben.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegensch.katasters und weist die städteb.bedeuts.baul.Anl. sowie Straßen, Wege, Plätze vollst. nach (Stand vom Sept.92). Sie ist hinsichtlich der Grenzdarstellung und Bautendarstellung geometrisch einwandfrei. Die Übertragung neu zu bild. Grenzen in die Örtl.keit ist einwandfrei möglich.
Soltau, den 03.02.1997

Katasteramt
gez. Röser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen ausgearbeitet durch
ARBEITSGEMEINSCHAFT ARCHITEKTEN
Dipl.-Ing.e J.DESZYK K.WLOTZKA
Salinenstr.23 Tillystr.4B
30455 HANNOVER 30459
0511/49 62 12 0511/42 48 65
Fax 49 45 16 Fax 23 10 53
Hannover, den 11. Juli 1996
Erfassung
15. Jan. 97
K. Wlotzka

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1996 den Entwurf des Beb.planes und der Begründung zugestimmt und ihre öff. Ausl. gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer dieser Ausl. wurden am 13.9.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Entwürfe des Beb.planes u. der Begründung haben gem. § 3(2) BauGB vom 23.09. bis zum 25. Oktb. 1996 öffentlich ausgelegen.
Neuenkirchen, den 03.03.1997

gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan NR. 16 B in seiner Sitzung am 18. DezB. 1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 03.03.1997
gez. Söhnholz
Bürgermeister
gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor

Platz für den Vermerk im Anzeigeverfahren :
Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 03.03.1997 angelegt worden.
Für den Bebauungsplan würde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Landkreis Soltau-Fallingb. Bostel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Fritsch
Soltau, den 31.05.97

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen ist den in der Vfg.v. 1997 (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in d. Sitzung am 97 beigetreten.
Der Beb.plan hat wegen der Aufl./Maßg./Ausn. vom bis 1997 öffentlich ausgelegen. Ort u. Dauer der Auslegung wurden am 1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Neuenkirchen, den 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 14.06.1997 x im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel Nr. / 97 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.06.97 1997 rechtsverbindlich geworden.
Neuenkirchen, den 10.09.1997
x in der Böhm.-Zeitung

Gemeindedirektor
gez. Rymarczyk

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung v. Verfahrens- oder Formvorschriften bei seinem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.
Neuenkirchen, d. 1998

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Beb.-planes sind Mängel der Abwägung bei seinem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.
Neuenkirchen, d. 2004

Gemeindedirektor
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-umstehende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung der/des
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 9 Absatz 6 BauGB

1. Fernmeldeanlagen der POST/Telekom sind besonders zu beachten. Arbeiten in Kabellänge und sonstige Erschließungsvorhaben sind rechtzeitig (mind. sechs Monate vor Beginn) dem zuständigen Fernmeldeamt mitzuteilen. Grundlage: Telegraphenwege-Gesetz vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705).
2. Entlang der L 171 ist der 20-m-Streifen (Bauverbote gemäß § 24 Nds.Str.gesetz) v. Bebauung - auch Nebenbauten - und Werbeanlagen freizuhalten.
3. Für die Einleitung des auf befest. Flächen anfallenden Niederschl.wassers ist eine wasserbehördl. Erlaubnis erforderlich. Grundlage: Nds. Wassergesetz v. 07.02.1990, z. Zt. gültige Fassung.
4. Sichtdreieck, freizuhalt. von jeder Sichtbehind. höher als 80 cm über Fahrbahnmittelpunkt beider Str. (Grundlage: Nds.Strassenges. v. 24.9.1980 - § 31 Abs.2-).

